

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 19. September 2006 / Nr. 589

Revision Versicherungskassen; Projektauftrag

Auszug an: Verwaltungskommissionen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse (Zustellung durch Personalamt)

Departemente / Staatskanzlei / Personalamt

Beilagen: Konzept für die Vorsorge der VKStP / KLVK im Rahmen des Mischprimats

Zugestellt am:

Das Finanzdepartement berichtet:

A. In den Jahren 2002/2003 wurden umfangreiche Vorarbeiten für eine Totalrevision der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7; abgekürzt VVK) und der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse (sGS 213.550; abgekürzt VLVK) geleistet. Nach dem Schlussbericht wurde mit RRB 2003/670 die einstweilige Einstellung der Arbeiten beschlossen. Gleichzeitig wurde das Finanzdepartement eingeladen, verwaltungsintern einen Erlassentwurf im Sinne der im Beschluss aufgeführten Erwägungen mit Botschaft für die Totalrevision der VVK (und implizit auch der VLVK) auszuarbeiten.

B. Im Auftrag des Finanzdepartementes hat das Personalamt vor einiger Zeit die Revisionsarbeiten wieder aufgenommen mit dem Ziel, eine neue Lösung sowohl für die Versicherungskasse für das Staatspersonal wie auch für die kantonale Lehrerversicherungskasse zu realisieren - wenn möglich per 1. Januar 2008, spätestens jedoch per 1. Januar 2009. Die wesentlichen Eckpunkte und der Vorgehensplan wurden im Dezember 2005 an einer Sitzung mit den Vorstehern des Erziehungs- und des Finanzdepartementes besprochen.

C. Im Auftrag der beiden Versicherungskassen hat der Pensionskassenexperte Prof. Dr. Alex Keel bzw. seine Firma c-alm AG eine sogenannte ALM-Studie (ALM = Asset-Liability-Management) erarbeitet. Hierbei wurden insbesondere auch die Auswirkungen eines Primatwechsels (vom Leistungs- zum Beitragsprimat) untersucht. Diese Studie wurde der Regierung an ihrer Klausurtagung vom 10. Mai 2006 präsentiert. Die Schlussfolgerungen der Studie wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die konkretisierten Parameter des anzustrebenden Mischprimatmodells sollten im Sinne eines Meilensteinentscheides der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden. Dabei seien die vorgeschlagene Kaderversicherung und die Analyse der Vor- und Nachteile verschiedener möglicher Lösungen für die Besitzstand-Übergangsregelung ebenfalls speziell zu berücksichtigen.

D. Die Projektsteuerung wurde dem Finanzdepartement unter Beizug des Erziehungsdepartementes übertragen. Die operative Projektleitung erfolgt durch das Personalamt, das den Pensionskassenexperten Prof. Dr. Alex Keel in die Projektarbeiten einbezieht. Der vorliegende Regierungsbeschluss hat deshalb auch die Funktion eines expliziten Projektauftrages durch die Regierung.

Die im folgenden Abschnitt E dargelegten Eckpunkte und Parameter des vorgesehenen neuen Versicherungsmodells, nämlich

1. Primatswechsel
2. Kaderversicherung
3. Besitzstandwahrung
4. Verselbständigung
5. Übrige Eckwerte

bilden die massgebliche Grundlage für die weiteren Projektarbeiten. Wesentliche Abweichungen, welche sich im Verlauf der internen Diskussionen, aus versicherungstechnischen Gründen oder später aus der Stellungnahme der Personalverbände als notwendig erweisen könnten, sind speziell zu begründen.

Der Pensionskassenexperte hat, ausgehend von diesen Vorgaben, bereits ein Grobkonzept erarbeitet, welches diesem Regierungsbeschluss beiliegt. Dieses Grobkonzept enthält im Sinne von Arbeitshypothesen die Elemente des vorgeschlagenen künftigen Kassenmodells. Hierbei handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um Modellannahmen, welche im Laufe der Projektarbeiten zu verifizieren sind.

E. Eckpunkte und Parameter des Projektauftrages

1. *Primatswechsel*

Wechsel vom Leistungsprimat zu einem sogenannten "Mischprimat":

- *Beitragsprimat für Risiko Alter, mit Leistungsziel mindestens 55 Prozent der letzten versicherten Besoldung bei Alter 65 (heute 50 Prozent im Schlussalter 63);*
- *Leistungsprimat für Risiken Tod und Invalidität (50 Prozent der versicherten Besoldung, wie heute);*
- *Beitragsaufteilung: für Arbeitnehmer nicht ungünstiger als heute.*

Rententalter:

- *Einheitliches Schlussalter 65 für Männer und Frauen;*
- *Flexibler Altersrücktritt ab Alter 60 mit versicherungstechnisch korrekter Kürzung;*
- *Einkaufsmöglichkeit zum Ausgleich der Kürzung bei vorzeitigem Rücktritt;*
- *Möglichkeit einer rückzahlbaren Überbrückungsrente bei vorzeitigem Rücktritt.*

Umwandlungssatz:

- *Versicherungstechnisch notwendiger Umwandlungssatz. Bei Schlussalter 65 und einem technischen Zinssatz von 4 Prozent ist derzeit von einem Umwandlungssatz von 6.8 Prozent auszugehen, sowohl für Frauen wie für Männer.*

2. *Kaderversicherung*

Einführung einer Komplementärversicherung 1 und einer Komplementärversicherung 2 als Ergänzung zur Grundversicherung. Verzicht auf Bezeichnung als "Kaderversicherung", da nur abhängig von Salärhöhe und nicht von Kaderfunktion.

Grundversicherung:

- *Versicherter Lohn: bis 6fache AHV-Maximalrente, derzeit Fr. 154'800.*

Komplementärversicherung 1:

- *Versicherter Lohn: Lohnbestandteil zwischen 6facher und 10facher AHV-Maximalrente, derzeit Fr. 258'000 abzüglich Fr. 154'800, ergibt maximal Fr. 103'200;*
- *Risikoleistungen werden nur reduziert versichert.*

Komplementärversicherung 2:

- *Versicherter Lohn: Lohnbestandteil zwischen 10facher und 30facher AHV-Maximalrente (gemäss BVG maximal versicherbarer Lohn), derzeit Fr. 774'000 abzüglich Fr. 258'000, ergibt maximal Fr. 516'000;*
- *Reine Sparversicherung, Risikoleistungen werden nicht versichert.*

3. Besitzstandwahrung*Besitzstandwahrung für Übergangsgeneration:*

Belassen der Jahrgänge ab Alter 58 in der bisherigen Versicherung: für die Betroffenen würde die bisherige Verordnung bis zur Pensionierung weiter gelten.

Generelle Besitzstandwahrung:

Für die übrigen Versicherten wird die Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung zum Anfangs-Sparguthaben. Die modellmässige Besitzstandwahrung bezüglich Finanzierungsverpflichtungen und Leistungsansprüchen der älteren Versichertenjahrgänge erfordert eine moderate individuelle Erhöhung der Sparguthaben.

4. Verselbständigung*Rechtsform:*

Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, mit Wahrung der Option auf Überführung in eine Stiftung nach Ausfinanzierung. Grundlage der Anstalt ist ein Rahmengesetz. Basierend darauf ist ein vom Parlament genehmigtes Vorsorgereglement zu erlassen.

Zusammenlegung:

Vereinigung der VKStP und der KLVK in der neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt, mit weitgehender paritätischer Verwaltung ("echte BVG-Kasse"). Kompetenzen von Regierung und Parlament sind im Rahmengesetz festzuhalten. Die verschiedenen Gruppierungen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern sind in der paritätischen Kommission angemessen zu berücksichtigen.

Öffnung:

Möglichkeit des Anschlusses weiterer öffentlich- und privatrechtlicher Arbeitgeber mit öffentlichen Aufgaben wird offengehalten.

5. Übrige Eckwerte*1. BVG-Revision, etc.:*

Implementierung bzw. Nachvollzug diverser Vorschriften aus der 1. BVG-Revision, aus dem Partnerschaftsgesetz und weiterem Bundesrecht.

Leistungskatalog:

- *Regelung zusätzlicher Anspruchsberechtigungen, z.B. Leistungen für Konkubinatspartner und Todesfallleistungen bei Fehlen von Anspruchsberechtigten;*
- *Wegfall der Entlassenenrente;*
- *Angemessene Ausweitung der Kapitaloption (heute: BVG-Minimum).*

Invaliditätsbegriff:

Ersetzen der "Dienstunfähigkeit" entweder durch den Invaliditätsbegriff der IV oder durch eigene, an der Arbeitsunfähigkeit sich orientierende Definition (für das Überobligatorium).

Ruhegehaltsordnung:

Trennung des eigentlichen Ruhegehaltsteils und des Versicherungsteils: Magistratspersonen werden in der Versicherungskasse wie die übrigen Mitarbeitenden des Staates versichert. Ruhegehalt bis zum ordentlichen Rentenalter ist Sache des Arbeitgebers und demzufolge dienstrechtlich zu regeln (Grundlage: RRB 2005/421).

F. Zeit und Vorgehensplan

Eine Realisierung der Revision auf 1. Januar 2008, wie ursprünglich vorgesehen, erscheint aus heutiger Sicht nicht realistisch. Vorarbeiten, Vernehmlassungsverfahren, Gesetzgebungsprozess und Umsetzungsmassnahmen legen einen Vollzugsbeginn auf den 1. Januar 2009 nahe. Der Einbezug der Schulgemeinden ist bereits in der Projektphase mit einem Vertreter des Schulgemeindevverbandes sicherzustellen. Die Personalverbände sollen Gelegenheit zur Stellungnahme bereits zum Vorentwurf, vor Verabschiedung der Vorlage durch die Regierung zu Händen des Kantonsrates, erhalten. Daraus ergibt sich der folgende Zeitplan:

September 2006:	Formeller Projektauftrag durch den vorliegenden RRB
März 2007:	Vorentwurf an Regierung, Nulllesung
Bis Ende Juni 2007:	Vernehmlassung bei Schulgemeinden, Sozialpartnern und übrigen betroffenen Stellen
Bis Ende August 2007:	Anpassungsarbeiten aufgrund der Vernehmlassung
September 2007:	Verabschiedung der Kantonsratsvorlage durch die Regierung
Novembersession 2007:	Kommissionsbestellung
Februarsession 2008:	1. Lesung im Kantonsrat
Aprilsession 2008:	2. Lesung und Verabschiedung im Kantonsrat
Mai - Dezember 2008:	Implementierung in SAP HR, organisatorische Vorbereitung der Migration, Tests. Folgemaassnahmen betr. Grundbuchamt, Vermögensanlagen, etc.
1. Januar 2009:	Vollzugsbeginn

G. Projektorganisation

Die Projektsteuerung obliegt dem Lenkungsausschuss, dem die Vorsteher des Erziehungs- und des Finanzdepartementes sowie deren Generalsekretäre angehören. Der Lenkungsausschuss legt Meilensteine und Zwischenziele fest und überwacht die Einhaltung der Projektvorgaben und des Zeitplanes.

Projektleiter ist der Leiter des Personalamtes. Er leitet das Projektteam, bestehend aus Mitarbeitenden des Erziehungsdepartementes (Rechtsdienst), des Finanzdepartementes (Rechtsdienst und Versicherungskasse), dem Pensionskassenexperten Prof. Dr. Alex Keel und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Die Schulgemeinden (Arbeitgeber der Lehrerversicherungskasse) werden durch einen Vertreter des Schulgemeindevverbandes von Beginn weg in die Arbeiten des Projektteams einbezogen.

Die Regierung erwägt:

1. Die Revision der beiden Versicherungskassen ist ein komplexes Projekt, welches trotz der früher geleisteten Vorarbeiten noch vertiefter Diskussionen in der Projektgruppe unter Einbezug des Pensionskassenexperten bedarf. Zudem darf der Kommunikationsaufwand nicht unterschätzt werden, zumal die vorgesehenen Neuerungen für die Versicherten von grosser Tragweite sind.

2. Der Rahmen in Form der konkretisierten Parameter für die angestrebte Pensionskassenlösung wie auch die diversen Eckwerte müssen Spielraum für verschiedene Lösungen offenhalten. Die im Abschnitt E vorgegebenen Punkte genügen als verbindlicher Rahmen für die Erarbeitung des Vorentwurfes.

Die Regierung beschliesst:

Vom Bericht des FD wird zustimmend Kenntnis genommen. Der Projektauftrag wird erteilt.